



**ORDNUNG**

**DES**

**BADISCHEN HANDBALL-VERBANDES**

**ZUR AUS-, FORT- UND WEITERBILDUNG**

**(AFWO BHV)**

**BESCHLUSS VERBANDSTAG VOM 01.06.2019**

**GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 11.07.2020**

**GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 01.07.2023**

## **Präambel**

Der Badische Handball-Verband (BHV) sieht es als zentrale Aufgabe an, die in den Vereinen im Verbandsgebiet tätigen Trainer, Schiedsrichter, Auswahlspieler durch regelmäßige Maßnahmen aus-, fort- und weiterzubilden. Alle Lehrgänge des BHV müssen den Anforderungen des Deutschen Handballbundes (DHB), des Ministeriums für Kultur und Sport des Landes Baden-Württemberg und des Badischen Sportbundes Nord (BSB Nord) entsprechen.

Soweit in dieser Ordnung bei der Bezeichnung von Funktionen die männliche Form gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und Lesbarkeit und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung verstanden werden.

## **I. Trainer**

### **§ 1 Lizenzierte Trainerausbildung**

1. Der BHV vermittelt für unterschiedliche Lizenzstufen fachspezifische Kenntnisse (Fachkompetenz) sowie Kenntnisse bzw. Fähigkeiten im Bereich der Sozialkompetenz.
2. Die Inhalte der Ausbildung zum Erwerb der Lizenz zum B- und C-Trainer sowie die Voraussetzungen zur Zulassung an der Ausbildungsteilnahme zur Prüfung obliegen dem DHB, dem BHV und dem BSB Nord und bestimmen sich nach der jeweils aktuellen Fassung des Gesamtausbildungsplans von DHB, BHV und BSB Nord.
3. Im Übrigen findet die Trainerordnung des DHB in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

### **§ 2 Lizenzen**

1. Der BHV bildet für folgende DOSB-Lizenzen aus:
  - 1.1 C-Trainer-Lizenz  
Die C-Lizenz wird in Kooperation mit dem BSB Nord durchgeführt und sollte innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.
  - 1.2 B-Trainer-Lizenz
2. Für weitere Lizenzvergaben findet die Trainerordnung des DHB in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

### **§ 3 Gültigkeitsdauer und Verlängerung der C-Trainer-Lizenz**

1. Die C-Trainer-Lizenz wird jeweils für eine Gültigkeitsdauer von vier Jahren erteilt. Der für die erste Ausstellung einer C-Trainer-Lizenz (Sportart: Handball) maßgebliche Lizenz-Stichtag ist immer der Tag der letzten erfolgreich absolvierten Prüfung. Mit dem individuellen Lizenz-Stichtag beginnt der Zeitraum des vierjährigen Fortbildungszyklus.
2. Die C-Trainer-Lizenz (Sportart: Handball) kann jeweils um vier Jahre verlängert werden. Eine Verlängerung der C-Trainer-Lizenz setzt voraus, dass der Lizenzinhaber im Zeitraum der vierjährigen Gültigkeitsdauer Nachweise über die Teilnahme an mindestens 15 anerkannten Lerneinheiten (LE) vorlegt. Welche Fortbildungsveranstaltungen anerkannt werden, bestimmen für die C-Trainer-Lizenz der BHV sowie der DHB auf Grundlage der DHB Rahmenrichtlinie zur Qualifizierung von Trainern, wenn der Lizenzinhaber dem BHV angehört.
3. Die Verlängerung einer C-Trainer-Lizenz erfolgt grundsätzlich durch den BHV, sofern diese im Lizenzmanagementsystem des DOSB (LiMS) dem BHV zugeordnet ist.
4. Der Erwerb oder die Verlängerung einer Lizenz auf einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die Gültigkeitsdauer der niedrigeren Lizenzstufe im gleichen Lizenzprofil mit. Dies gilt für die Lizenzstufen C und B.

5. Fortbildungen, die nicht vom BHV durchgeführt werden, werden für die Verlängerung der C-Lizenz wie folgt anerkannt:
  - 5.1 Fortbildungen des DHB werden vollumfänglich für die Verlängerung von C-Lizenzen anerkannt.
  - 5.2 Fortbildungen der Untergliederungen des BHV können zur Verlängerung der C-Lizenz anerkannt werden. Dazu muss diese Anerkennung der Fortbildung beim BHV vor der Fortbildung beantragt werden. Der BHV entscheidet ob und mit wie vielen Lerneinheiten die Fortbildung angerechnet wird.
  - 5.3 Fortbildungen der Vereine des BHV können zur Verlängerung der C-Lizenz anerkannt werden. Dazu muss der Verein diese Anerkennung der Fortbildung beim BHV vor der Fortbildung beantragen. Der BHV entscheidet, ob und mit wie vielen Lerneinheiten die Fortbildung angerechnet wird.
  - 5.4 Bei dezentralen von Vereinen durchgeführten Lehrgängen zur Verlängerung der C-Lizenz wird vom Veranstalter eine Genehmigungsgebühr erhoben und pro Teilnehmer eine Bearbeitungsgebühr für die Teilnahme fällig. Das Nähere regelt die Gebührenordnung (GebO) des BHV.
  - 5.5 Fortbildungen, die von anderen Handball-Landesverbänden durchgeführt werden, werden gemäß der von den ausrichtenden Landesverbänden festgelegten Regelungen zur Verlängerung der C-Lizenz anerkannt.
  - 5.6 Die Entscheidung über die Anerkennung anderer Institutionen zur Lizenzverlängerung trifft der BHV. Grundlage der Anerkennung ist ein vom Veranstalter der externen Fortbildungsmaßnahme vorgelegtes schriftliches Fortbildungskonzept, das der geltenden DHB Rahmenrichtlinie zur Qualifizierung von Trainern entspricht.
  - 5.7 Fortbildungen, die von Vereinen oder Untergliederungen anderer Handball-Landesverbänden durchgeführt werden, können entsprechend der Grundsätze und Voraussetzungen für externe Fortbildungsveranstaltungen vom BHV zur Verlängerung der C-Lizenz anerkannt werden.
6. Die Verlängerung einer C-Lizenz (Sportart: Handball) um vier weitere Jahre erfolgt immer ausgehend vom Lizenz-Stichtag im Jahr der letzten besuchten Fortbildungsveranstaltung.

#### **§ 4 Gültigkeitsdauer und Verlängerung der B-Trainer-Lizenz**

1. Die B-Trainer-Lizenz wird jeweils für eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren erteilt. Der für die erste Ausstellung einer B-Trainer-Lizenz (Sportart: Handball) maßgebliche Lizenz-Stichtag ist immer der Tag der letzten erfolgreich absolvierten Prüfung. Mit dem individuellen Lizenz-Stichtag beginnt der Zeitraum des dreijährigen Fortbildungszyklus.
2. Die B-Trainer-Lizenz (Sportart: Handball) kann jeweils um drei Jahre verlängert werden. Eine Verlängerung der B-Trainer-Lizenz setzt voraus, dass der Lizenzinhaber im Zeitraum der dreijährigen Gültigkeitsdauer Nachweise über mindestens 15 anerkannten Lerneinheiten (LE) vorlegt. Welche Fortbildungsveranstaltungen anerkannt werden, bestimmen für die B-Trainer-Lizenz der BHV sowie der DHB auf Grundlage der DHB Rahmenrichtlinie zur Qualifizierung von Trainern, wenn der Lizenzinhaber dem BHV angehört.
3. Die Verlängerung einer B-Trainer-Lizenz erfolgt grundsätzlich durch den BHV, sofern diese im Lizenzmanagementsystem des DOSB (LiMS) dem BHV zugeordnet ist.
4. Der Erwerb oder die Verlängerung einer Lizenz auf einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die Gültigkeitsdauer der niedrigeren Lizenzstufe im gleichen Lizenzprofil mit. Dies gilt für die Lizenzstufen C und B.
5. Fortbildungen, die nicht vom BHV durchgeführt werden, werden für die Verlängerung der B-Lizenz wie folgt anerkannt:
  - 5.1 Fortbildungen des DHB werden vollumfänglich für die Verlängerung von B-Lizenzen anerkannt.

- 5.2 Fortbildungen der Untergliederungen des BHV können zur Verlängerung der B-Lizenz anerkannt werden. Dazu muss diese Anerkennung der Fortbildung beim BHV vor der Fortbildung beantragt werden. Der BHV entscheidet ob und mit wie vielen Lerneinheiten die Fortbildung angerechnet wird.
  - 5.3 Fortbildungen der Vereine des BHV können zur Verlängerung der B-Lizenz anerkannt werden. Dazu muss der Verein diese Anerkennung der Fortbildung beim BHV vor der Fortbildung beantragen. Der BHV entscheidet, ob und mit wie vielen Lerneinheiten die Fortbildung angerechnet wird. Nach dem Besuch einer dezentralen Fortbildung zur Verlängerung der B-Lizenz muss im nächsten Fortbildungszyklus der Besuch einer zentralen Fortbildung zur Lizenzverlängerung folgen.
  - 5.4 Bei dezentralen von Vereinen durchgeführten Lehrgängen zur Verlängerung der B-Lizenz wird vom Veranstalter eine Genehmigungsgebühr erhoben und pro Teilnehmer eine Bearbeitungsgebühr für die Teilnahme fällig. Das Nähere regelt die Gebührenordnung (GebO) des BHV.
  - 5.5 Fortbildungen, die von anderen Handball-Landesverbänden durchgeführt werden, werden gemäß der von den ausrichtenden Landesverbänden festgelegten Regelungen zur Verlängerung der B-Lizenz anerkannt.
  - 5.6 Die Entscheidung über die Anerkennung anderer Institutionen zur Lizenzverlängerung trifft der BHV. Grundlage der Anerkennung ist ein vom Veranstalter der externen Fortbildungsmaßnahme vorgelegtes schriftliches Fortbildungskonzept, das der geltenden DHB Rahmenrichtlinie zur Qualifizierung von Trainern entspricht.
  - 5.7 Fortbildungen, die von Vereinen oder Untergliederungen anderer Handball-Landesverbänden durchgeführt werden, können entsprechend der Grundsätze und Voraussetzungen für externe Fortbildungsveranstaltungen vom BHV zur Verlängerung der B-Lizenz anerkannt werden.
6. Die Verlängerung einer B-Lizenz (Sportart: Handball) um drei weitere Jahre erfolgt immer ausgehend vom Lizenz-Stichtag im Jahr der letzten besuchten Fortbildungsveranstaltung.

### **§ 5 Ruhen der Lizenz**

- 1. Wird eine C- oder B-Trainer-Lizenz nicht verlängert, so ruht sie vom Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeit, längstens jedoch zwei Jahre.
- 2. Die Verlängerung einer ruhenden Lizenz erfolgt nach den Vorgaben der Trainerordnung des DHB (§ 9 Absatz 2) zur Verlängerung der jeweiligen Lizenzstufe.
- 3. Die Verlängerung erfolgt jedoch verkürzt vom Zeitpunkt der letzten Gültigkeit.

### **§ 6 Wiedererwerb von Lizenzen**

- 1. Wird eine Lizenz innerhalb der zweijährigen Ruhezeit nicht verlängert, kann sie gemäß den folgenden Bestimmungen erneut aktiviert werden:
  - 1.1 Im ersten oder zweiten Jahr nach Ablauf der Ruhezeit sind Nachweise über mindestens 30 Lerneinheiten (LE) von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen vorzulegen.
  - 1.2 Im dritten oder vierten Jahr nach Ablauf der Ruhezeit sind Nachweise über mindestens 45 Lerneinheiten (LE) von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen vorzulegen.
  - 1.3 Alternativ können Ausbildungsteile der entsprechenden Trainer-Ausbildung im vorgenannten Umfang besucht werden.
- 2. Die Verlängerung im Sinne des Wiedererwerbs erfolgt immer ausgehend vom Lizenz-Stichtag im Jahr der letzten zum Wiedererwerb besuchten Aus- bzw. Fortbildungsveranstaltung.
- 3. Eine DOSB-C- oder B-Trainer-Lizenz (Sportart: Handball) erlischt spätestens nach Ablauf des vierjährigen Wiedererwerbszeitraums und kann nicht mehr wiedererworben werden. Der Trainer muss die entsprechende Trainer-Ausbildung vollständig – mit allen Prüfungsleistungen – wiederholen, um eine neue Trainer-Lizenz zu erwerben.

## **§ 7 Durchführung der Lizenz Aus- und Fortbildungen und sonstiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen**

1. Die Leitung der Lehrgänge bei C- und B-Lizenz Ausbildungen und C- und B-Lizenz Fortbildung obliegt dem Referenten Lehrwesen.
2. Die Lehrgänge müssen den Richtlinien des DHB entsprechen.
3. Die Lehrgangsteilnehmer entrichten eine Teilnahmegebühr, die vom Referenten Lehrwesen in Rücksprache mit dem Geschäftsführenden Präsidium festgelegt wird.
4. Die Anzahl der Teilnehmer soll auf 25 begrenzt sein. Bei mehr als 25 Teilnehmern entscheidet über die Zulassung die Reihenfolge der **zulässigen** Anmeldungen. In besonders gelagerten Einzelfällen kann durch den Referenten Lehrwesen in Absprache mit dem Vizepräsidenten Jugend abgewichen werden.
5. Bei überfachlichen bzw. handballfremden Referenten **soll** der Referent Lehrwesen oder ein Vertreter in der Lehrgangsstunde anwesend sein.

## **§ 8 Absage von Aus- und Fortbildungen**

1. Es besteht die Möglichkeit, die Anmeldung zu einer Aus- und Fortbildungsmaßnahme aus wichtigen Gründen bis spätestens 30 Tage vor der Maßnahme kostenfrei zu stornieren. Bei Absagen innerhalb 30 Tagen oder weniger vor Lehrgangsbeginn (einschließlich 1. Seminartag), bei Abbruch oder Unterbrechung des Lehrgangs wird die Teilnahmegebühr in voller Höhe fällig.
2. Beim Vorliegen triftiger Gründe, z.B. einem krankheitsbedingten Ausfall, besteht auch innerhalb der 30 Tage vor Lehrgangsbeginn die Möglichkeit, die Anmeldung zu einer Aus- und Fortbildungsmaßnahme zu stornieren. In welchem Fall es sich um einen triftigen Grund handelt, entscheidet im Einzelfall der Referent Lehrwesen. Handelt es sich nach der Einzelfallprüfung um eine Stornierung mit triftigem Grund wird eine Ausfallgebühr fällig. Alles Weitere regelt die Gebührenordnung.

## **II. Schiedsrichter**

### **§ 9 Schiedsrichteraus-, Fort- und Weiterbildung**

1. Der BHV bildet geeignete Personen zum Schiedsrichter aus.
2. Für die Aus-, Fort- und Weiterbildung gilt die SRO DHB sowie die Zusatzbestimmungen des BHV zur SRO DHB (SRO BHV).
3. Schiedsrichterlehrgänge/Schiedsrichterneulingslehrgänge sind vom Vizepräsident Schiedsrichterwesen in Verbindung mit dem Schiedsrichterlehrstab durchzuführen. Diese Aufgabe wird an die Untergliederungen in die Bezirke, an den Schiedsrichter-Bezirksausschuss, delegiert.

## **III. Auswahlmannschaften**

### **§ 10 Auswahlmannschaften**

1. Die Untergliederungen des BHV stellen jeweils in ihren Zuständigkeitsbereichen Auswahlmannschaften auf und bilden diese aus.
2. Grundlage der Aus- und Fortbildung der Spieler der Auswahlmannschaften sind die vom DHB erstellten Ausbildungspläne, maßgeblich die Inhalte der Rahmentrainingskonzeption in den Ausbildungsstufen Basisschulung und Grundlagentraining, die in regelmäßigen Abständen überprüft, geändert bzw. neuen Ausbildungsgrundsätzen angepasst werden.

3. Die Bildung von verbandsübergreifenden Auswahlmannschaften obliegt Handball Baden-Württemberg (HBW) gemäß festgelegten Auswahlkriterien, die den verantwortlichen Personen der Untergliederungen des BHV in einem Onlinemeeting im Sichtungsjahr erklärt werden. Hierfür zuständig ist der Leistungssportdirektor in HBW.
4. Spiele von Auswahlmannschaften, die zur Vorbereitung von Auswahlspielen bzw. Sichtungsturnieren durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung des Geschäftsführenden Präsidiums. Liegt diese vor, werden die Fahrtkosten – nach dem Tarif der Deutschen Bahn AG 2. Klasse - erstattet. Weitere Leistungen sind nicht möglich (Ausnahme: Spieler des D-Kaders).

## **§ 11 Lehrgänge**

1. Es wird unterschieden zwischen
  - 1.1 Stundenlehrgängen (bis 5 Stunden Dauer)
  - 1.2 Tageslehrgänge (mindestens 8 Stunden Dauer)
  - 1.3 Wochenendlehrgängen (1 Tag mindestens 5 Stunden und 1 Tag mindestens 8 Stunden)
  - 1.4 mehrtägigen Lehrgängen (täglich mindestens 9 Stunden Dauer)
2. Lehrgangleiter ist bei allen Lehrgängen der zuständige Ressortleiter. Ist dieser verhindert und wird ein anderer Mitarbeiter mit der Aufgabe des Lehrgangleiters beauftragt, gelten für diesen die Spensätze des Badischen Handball-Verbands. Ein Lehrgang soll 25 Teilnehmer nicht überschreiten.
3. Alle Lehrgänge dürfen nur von ausgebildeten Übungsleitern des BHV bzw. des DHB geleitet werden. Lehrgänge der Untergliederungen des BHV sollen in Verbindung der jeweiligen Lehrstabsgruppe des BHV durchgeführt werden.
4. Die Referenten Lehrwesen der Untergliederungen des BHV müssen im Besitz einer C- oder B-Lizenz sein. Erfüllt der Referent Lehrwesen diese Voraussetzungen nicht, muss vor der Berufung das Geschäftsführende Präsidium gehört werden.

## **IV. Entschädigungen, Vergütungen**

### **§ 12**

1. Allen Personen, die im Rahmen dieser Ordnung tätig werden, erhalten eine Entschädigung bzw. Vergütung für ihren Aufwand.
2. Die jeweilige Höhe der Entschädigung bzw. Vergütung ist der GebO des BHV zu entnehmen.
3. Die Vergütung von Übungsleitern und Lehrgangleitern kann auf Ebene der Untergliederungen durch Vorstandsbeschluss abweichend geregelt werden. Eine Überschreitung der in der GebO genannten Sätze ist nicht zulässig.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Rechtsbehelfe**

Gegen alle nach dieser Ordnung ergehenden Entscheidungen kann der Betroffene, der durch eine solche Entscheidung beschwert ist, bzw. sein Verein gemäß den Bestimmungen der RO DHB bzw. der Zusatzbestimmungen des BHV zur RO DHB (RO BHV) Einspruch einlegen.

## **VI. Gültigkeit**

### **§ 14**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 11.07.2020 außer Kraft.